

KLAUSUR NR. 1473

ZWANGSVOLLSTRECKUNG

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Dr. Böhme & Partner
Rechtsanwälte und Fachanwälte

Dr. Böhme & Partner Rechtsanwälte – Domstraße 12 – 48143 Münster

Landgericht Münster
Am Stadtgraben 10
48143 Münster

per beA

Dr. Florian Böhme
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Dr. Miriam Völkel
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht

Sven Lindner, LL.M.
Rechtsanwalt

Domstraße 12
48143 Münster

Tel.: 0251/482 100
Fax: 0251/482 119
Mail: kontakt@boehme-partner-ra.de

Unser Zeichen: FB 204/26

Münster, den 04.05.2026

K l a g e

des Herrn Maximilian Vogel, Ludgeristraße 88, 48143 Münster,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Dr. Böhme & Partner Rechtsanwälte, Domstraße 12, 48143 Münster,

gegen

den Herrn Tobias Wellmann, Aegidiistraße 45, 48143 Münster,

Beklagten,

wegen: Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung.

Namens und in Vollmacht des Klägers bestellen wir uns zu dessen Prozessbevollmächtigten und erheben Klage. In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen vom 17.04.2025 (Az. 24-8839201-0-4) für unzulässig zu erklären.

Der Antrag nach § 331 Abs. 3 ZPO wird vorsorglich gestellt.

Begründung:

Der Kläger wendet sich gegen die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, der ihm am 18.04.2025 zugestellt worden ist.

I.

Der Beklagte ist Eigentümer der Immobilie Aegidiistraße 45 in 48143 Münster, einem Arbeiten und Wohnen kombinierenden Geschäftshaus. Das Dachgeschoss wird vom Beklagten selbst bewohnt, die Gewerbe- und Wohnräume in den unteren Etagen vermietet er.

Unter anderem vermietete der Beklagte die Räumlichkeiten im 2. Obergeschoss mit Vertrag vom 25.11.2019 an den Kläger zur Nutzung als Architekturbüro zu einer monatlichen Bruttomiete von 2.800,00 €. Zunächst verlief das Mietverhältnis störungsfrei. Im Sommer 2024 kam es jedoch wegen Unstimmigkeiten über Erhaltungsmaßnahmen zu Differenzen, woraufhin der Beklagte das Mietverhältnis im Herbst des Jahres 2024 außerordentlich kündigte. Da der Kläger ohnehin eine Zusammenlegung mit einem Partnerbüro am Stadtrand plante, akzeptierte er das Ende des Mietverhältnisses und räumte die Räumlichkeiten einvernehmlich zum 10.11.2024.

Gleichwohl erwirkte der Beklagte am 17.04.2025 den streitgegenständlichen Vollstreckungsbescheid über behauptete Mietrückstände für die Monate Juni 2024 bis einschließlich Oktober 2024 in Höhe von insgesamt 14.000,00 €. Mit Schreiben vom 20.04.2025 forderte der Beklagte den Kläger unter Beifügung des Titels ultimatив zur Zahlung auf und kündigte an, andernfalls umgehend den Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

Beweis: Kopie des Aufforderungsschreibens des Beklagten vom 20.04.2025 (**Anlage K1**)

II.

Die Vollstreckungsforderung steht dem Beklagten nicht mehr zu, da der Anspruch in vollem Umfang erloschen ist:

1.

Nachdem der Beklagte im April 2025 nicht nur schriftlich, sondern auch persönlich mit der Zwangsvollstreckung gedroht hatte, leistete die Lebensgefährtin des Klägers, Frau Klara Bergener, am 10.05.2025 einen Barbetrag von 600,00 €. Frau Bergener hinterlegte das Bargeld zusammen mit einem Begleitschreiben im Hausbriefkasten des Beklagten. In dem Begleitschreiben erklärte Frau Bergener ausdrücklich, dass das Geld übergeben werde, damit der Beklagte vorerst von jeglichen Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihren Lebensgefährten absieht.

Beweis: Zeugnis der Frau Klara Bergener, Salzstraße 14, 48143 Münster

Der Beklagte hat diesen Betrag erhalten und vereinnahmt, ohne ihn je zurückzuzahlen.

2.

Dem Kläger stehen gegen den Beklagten weitergehende Gegenforderungen zu, mit denen hiermit ausdrücklich gegenüber der titulierten Restforderung

die Aufrechnung

erklärt wird.

a)

Im Zuge des Auszugs vereinbarten die Parteien im November 2024 mündlich, dass der Kläger einen im Hofgebäude befindlichen Lagerraum (Raum L-2) gegen eine Monatspauschale von 150,00 € vorerst weaternutzen darf, da der neue Gewerbemietler dafür keine Verwendung hatte.

Am Morgen des 12.01.2026 gegen 08:30 Uhr wollte der Kläger aus dem Lagerraum Pläne für einen auswärtigen Gerichtstermin holen. Die Wegführung auf dem Grundstück verläuft dergestalt, dass parallel zu einer gepflasterten Gehwegspur eine leicht abfallende Versorgungsrampe zum Hofgelände führt. Rechts neben der Rampe befindet sich der Zugang zum Lagerraum; links neben der Rampe ist ein Kasten mit Streusalz montiert. Der Zugang zum Streukasten ist technisch zwingend nur über das Betreten der Rampe möglich.

Beweis: Inaugenscheinnahme des Grundstücks Aegidiistraße 45, 48143 Münster
Lichtbild der Zugangs- und Rampensituation (**Anlage K2**)

Am Morgen des 12.01.2026 herrschte akute Eisglätte und es lag eine amtliche Unwetterwarnung vor. Der Kläger stellte fest, dass die Gehwegspur zwar ausreichend mit

Splitt gestreut war, auf der Versorgungsrampe jedoch keinerlei Streugut ausgebracht worden war.

Beweis: Parteivernehmung des Klägers, hilfsweise dessen informatorische Anhörung

Bereits im Winter 2025 war es auf dieser Rampe zu einem Sturzunfall eines Paketboten gekommen, weil der Beklagte die Räumspflicht missachtet hatte. Um der offensichtlichen Gefahr vorzubeugen, beabsichtigte der Kläger, eigenständig Streusalz aus dem Kasten zu entnehmen und auf der Rampe zu verteilen. Als der Kläger den Bereich der Rampe betrat, glitt er unmittelbar aus, schlug hart auf die Kante der Rampe auf und erlitt eine schwere Kompressionsfraktur des rechten Sprunggelenks.

Beweis: Parteivernehmung des Klägers, hilfsweise dessen informatorische Anhörung

Der Kläger konnte sich nur unter erheblichen Schmerzen zum Gehweg schleppen und die Rettungskräfte verständigen. Er wurde stationär im Clemenshospital Münster behandelt und musste sich einer operativen Plattenosteosynthese unterziehen.

Beweis: Arztbericht des Clemenshospitals Münster vom 12.01.2026 (**Anlage K3**)

Der Kläger war über zehn Wochen arbeitsunfähig, trug Spezialschienen und leidet bis heute unter Dauer- und Belastungsschmerzen. Im Oktober 2026 muss nach ärztlicher Planung das Metallmaterial in einer erneuten Operation entfernt werden. Es ist zu erwarten, dass er in seiner Bewegungsfähigkeit eingeschränkt bleibt und er seinem geliebten Hobby, dem Salsatanzen, nicht mehr nachgehen kann.

Unter Berücksichtigung der Schmerzintensität und der Dauerbeeinträchtigung ist ein Schmerzensgeld von 5.000,00 € angemessen und gefordert. Der Beklagte hat seine Verkehrssicherungspflicht grob schuldhaft verletzt, indem er trotz extremer Witterung und bekannter Gefahrenstelle die Rampe ungestreut ließ. Am Unfalltag bestand eine Glatteiswarnung. Dies hatte er offensichtlich auch erkannt, da der Fußgängerweg entsprechend geräumt und gestreut worden war.

b)

Zudem steht dem Kläger ein Schadensersatzanspruch wegen Vernichtung von Eigentum zu. Der Kläger vereinbarte im Dezember 2025 mit dem Mieter der benachbarten Lagerfläche L-3, Herrn Julian Sommer, dass er, also der Kläger, auf dessen Fläche vorübergehend einige verschlossene Transportkisten lagern dürfe.

Beweis: Zeugnis des Herrn Julian Sommer, Aegidiistraße 45, 48143 Münster

Die Lebensgefährtin des Klägers verpackte in diesem Zusammenhang versehentlich ein wertvolles historisches Theodolit-Messinstrument (Baujahr 1912, Sammleranfertigung), das sie irrtümlich für ein altes Deko-Objekt hielt, in eine dieser Kisten.

Beweis: Zeugnis der Frau Klara Bergener, Salzstraße 14, 48142 Münster

Im Februar 2026 kündigte der Beklagte das Mietverhältnis mit Herrn Sommer wegen Zahlungsrückständen fristlos. Ende April 2026 ließ der Beklagte ohne gerichtlichen Räumungstitel und ohne Wissen des Herrn Sommer den Raum L-3 durch ein Verwertungsunternehmen vollständig räumen und den Inhalt auf dem Sperrmüll entsorgen. Dabei ging auch die Kiste mit dem Messinstrument verloren.

Der Verkehrswert des historischen Theodolits beträgt nachweislich 8.400,00 €.

Beweis: Sachverständigengutachten zum Marktwert des Instruments

Zum eigenmächtigen Ausräumen des Lagerraumes war der Beklagte keinesfalls berechtigt. Mit dem Schadensersatzanspruch in Höhe von 8.400,00 € erklärt der Kläger ebenfalls die Aufrechnung gegen die Restforderung aus dem Vollstreckungsbescheid.

3.

Die Vollstreckungsforderung ist zunächst teilweise durch Erfüllung und anschließend durch Aufrechnung vollständig erloschen. Die Vollstreckungsgegenklage ist begründet. Da der Beklagte dennoch den Titel hat, ist nun Klage geboten. Es wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Dr. Böhme
Rechtsanwalt

Hinweis: Das Gericht hat mit Verfügung vom 06.05.2026 gemäß §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 Abs. 1 S. 1, 2, Abs. 2 ZPO das schriftliche Vorverfahren ordnungsgemäß angeordnet und dem Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwiderung auf die Klage gesetzt. Die gerichtliche Verfügung ist den Klägervertretern und dem Beklagten – diesem zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – ordnungsgemäß jeweils am 07.05.2026 zugestellt worden. Eine Verteidigungsanzeige des Beklagten ist bei Gericht nicht eingegangen.

Anlage K2



5 O 410/26

Landgericht Münster

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Maximilian Vogel, Ludgeristraße 88, 48143 Münster,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Dr. Böhme & Partner Rechtsanwälte, Domstraße 12, 48143 Münster

gegen

Herrn Tobias Wellmann, Aegidiistraße 45, 48143 Münster,

Beklagten,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Münster
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 Satz 1 ZPO
am 03.06.2026

durch die Richterin am Landgericht Dr. Westermann als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen
vom 17.04.2025 (Az. 24-8839201-0-4) wird für unzulässig erklärt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:
[...]

Dr. Westermann
Richterin am Landgericht

Hinweis: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass das Versäumnisurteil ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert worden ist. Es ist den Klägervertretern am 05.06.2026 und dem Beklagten am 04.06.2026 ordnungsgemäß zugestellt worden.

RECHTSANWÄLTE SCHULTE & KOLLEGEN

Rechtsanwälte Schulte & Kollegen,
Promenade 10,
48143 Münster
Telefon: 0251 - 987 60
Telefax: 0251 - 987 620
E-Mail: info@schulte-rechtsanwaelte.de

Prof. Dr. Hans-Werner Schulte
Rechtsanwalt
Dr. Renate Schulte-Vogel
Rechtsanwältin und Mediatorin
Marcus Brinkmann
Rechtsanwalt

Landgericht Münster
Am Stadtgraben 10
48143 Münster

per beA

Bitte stets angeben:
Aktenzeichen: SK 401/26
Sachbearbeiter: Prof. Dr. Schulte

04.06.2026

In dem Rechtsstreit **Vogel ./.** **Wellmann**

bestellen wir uns – anwaltliche Vollmacht versichernd – für den Beklagten und legen namens und im Auftrag des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 03.06.2026 **Einspruch** ein und beantragen:

1. **Das Versäumnisurteil des Landgerichts Münster vom 03.06.2026 wird aufgehoben.**
2. **Die Klage wird abgewiesen.**

Begründung:

1.

Die Vollstreckungsgegenklage ist bereits unzulässig. Der Beklagte hat nach Erhalt der Teilzahlung im Mai 2025 gegenüber dem Kläger eindeutig und mehrfach erklärt, vorerst von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen. Damit fehlt dem Kläger das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.

Beweis: Parteivernehmung des Beklagten, hilfsweise dessen informatorische Anhörung

Zudem hätte der Kläger einfacher und kostengünstiger Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid einlegen können, anstatt eine Vollstreckungsgegenklage zu erheben. Hierdurch hätte er die Wirksamkeit des Titels schneller und einfacher beseitigen können.

2.

Die Klage ist im Übrigen unbegründet.

Der Sturzunfall wird mit Nichtwissen bestritten, da der Beklagte nicht anwesend war. Ein weiterer Streu- oder Räumbedarf bestand nicht, da der Hauptgehweg – wie der Kläger bereits vorgetragen hat – mangelfrei gestreut war. Dass der Kläger eigenmächtig die ungestreute Rampe betreten hat, begründet sein ausschließliches Verschulden. Aus Vorfällen mit Drittpersonen – insbesondere aus dem Vorfall aus dem Jahr 2025 – lassen sich keine gesteigerten Sicherungspflichten ableiten.

Bezüglich des Räumungsvorgangs im Raum L-3 handelte der Beklagte rechtmäßig. Der Beklagte schloss mit Herrn Sommer einen gesonderten Mietvertrag über den Lagerraum ab. Leider geriet er während der Mietdauer wiederholt in Zahlungsverzug, sodass der Beklagte das Mietverhältnis am 05.02.2026 rechtmäßig fristlos kündigte. Herr Sommer räumte den Lagerraum trotz der Kündigung nicht. Der Beklagte forderte ihn mit Schreiben vom 10.02.2026 und vom 15.03.2026 zur sofortigen Räumung auf und drohte an, den Lagerraum ansonsten entrümpeln zu lassen.

Herr Sommer reagierte auch hierauf nicht, sodass der Beklagte schließlich seine Drohung in die Tat umsetzte und den Lagerraum am 28.04.2026 räumen ließ. Hierzu war er nach der Beendigung des Mietverhältnisses berechtigt. Dies dürfte dem Kläger bekannt gewesen sein. Falls dies nicht der Fall ist, kann es dem Beklagten jedoch nicht zur Last gelegt werden, dass Herr Sommer ihn über die Kündigung und die Räumung nicht informiert hat.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass sich die Räumung allein gegen Herrn Sommer richtete und er der unmittelbare Besitzer der in dem Lagerraum befindlichen Gegenstände war. Daher wäre allein Herr Sommer zur Geltendmachung von etwaigen Ansprüchen berechtigt, die aber ohnehin nicht bestehen. Eine Abtretung wurde vom Kläger nicht vorgetragen.

Rein aus anwaltlicher Vorsicht wird bestritten, dass sich der behauptete Theodolit tatsächlich in den entsorgten Kisten befunden hat.

Schließlich hat die Zahlung der Frau Bergener in Höhe von 600,00 € nicht zum teilweisen Erlöschen des titulierten Anspruchs geführt. Richtig ist, dass der Beklagte diesen Betrag von Frau Bergener erhalten und daher gegenüber dem Kläger erklärt hat, auf die Einleitung der Zwangsvollstreckung zu verzichten. Daher ist die Klage einerseits unzulässig, andererseits führte dies lediglich zu einem Vollstreckungsaufschub, keineswegs aber zu einer tilgende Erfüllung der Hauptforderung.

Die Klage ist somit vollumfänglich abzuweisen.

Prof. Dr. Schulte
Rechtsanwalt

Hinweis: *Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten des Beklagten den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 08.06.2026 ordnungsgemäß zugestellt worden ist und dass das Gericht dem Kläger ordnungsgemäß eine Frist zur Stellungnahme binnen drei Wochen ab Zustellung gesetzt hat.*

Dr. Böhme & Partner
Rechtsanwälte und Fachanwälte

Dr. Böhme & Partner Rechtsanwälte – Domstraße 12 – 48143 Münster

Landgericht Münster
Am Stadtgraben 10
48143 Münster

per beA

Dr. Florian Böhme

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Dr. Miriam Völkel

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht

Sven Lindner, LL.M.

Rechtsanwalt

Domstraße 12
48143 Münster

Tel.: 0251/482 100
Fax: 0251/482 119
Mail: kontakt@boehme-partner-ra.de

Unser Zeichen: FB 204/26

Münster, den 22.06.2026

In dem Rechtsstreit

Vogel ./ Wellmann, Az. 5 O 410/26

werden wir in der mündlichen Verhandlung beantragen,

**das Versäumnisurteil des Landgerichts Münster vom 03.06.2026, Az. 5 O 410/26,
aufrechtzuerhalten,**

und nehmen ergänzend Stellung:

I.

Der Einspruch des Beklagten ist unzulässig. Der Schriftsatz vom 04.06.2026 weist formale Mängel auf, da das gerichtliche Aktenzeichen des Versäumnisurteils im Einspruchsschriftsatz nicht explizit genannt wird.

Überdies erging der Einspruch vorzeitig am 04.06.2026, noch bevor die Zustellung des Urteils an den Klägervertreter am 05.06.2026 erfolgt war. Ein Einspruch vor Beginn des Laufs der Einspruchsfrist ist unwirksam, da das Versäumnisurteil zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch nicht existiert und die Einspruchsfrist noch nicht begonnen hatte.

II.

In der Sache wird der Vortrag aufrechterhalten. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf die Klageschrift.

Bezüglich der Räumung des Lagerraums soll nicht in Abrede gestellt werden, dass der Beklagte das Mietverhältnis mit Herrn Sommer wirksam gekündigt hat. Dennoch war die eigenmächtige Räumung unzulässig, da der Beklagte staatliche Hilfe in Anspruch hätte nehmen müssen. Zudem kann der Beklagte auch nicht einfach bestreiten, dass der Theodolit sich in einer der entsorgten Kisten befunden hat. Vielmehr hätte er bei der Räumung ein qualifiziertes Inventarverzeichnis erstellen müssen. Schließlich hat er es Herrn Sommer und dem Kläger durch die Entsorgung der Kisten unmöglich gemacht, ihre Interessen wahrzunehmen. Sein Unterlassen in Bezug auf die Erstellung eines Inventarverzeichnisses muss daher zu Lasten des Beklagten gehen.

Dr. Böhme
Rechtsanwalt

Hinweis: Das Gericht hat mit Verfügung vom 24.06.2026 Güutetermin und Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache auf den 27.08.2026 bestimmt. Die Terminverfügung ist den Parteivertretern am 25.06.2026 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Öffentliche Sitzung des Landgericht

Münster, den 27.08.2026

Geschäftsnummer: **5 O 410/26**

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Dr. Westermann als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Vogel ./ Wellmann

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger persönlich mit Rechtsanwalt Dr. Böhme,
2. der Beklagte persönlich mit Rechtsanwalt Prof. Dr. Schulte.

Die Sach- und Rechtslage wurde im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Das Gericht wies den Beklagten gem. § 139 ZPO auf Folgendes hin: [...]

Hinweis: Von einem Abdruck des Hinweises („[...]“) wird abgesehen.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten erklärte, hierzu nichts weiter vortragen zu können.

Die Parteien traten in die mündliche Verhandlung ein.

Der Klägervertreter stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 22.06.2026, das Versäumnisurteil des Landgerichts Münster vom 03.06.2026, Az.: 5 O 410/26, aufrechtzuerhalten.

Der Beklagtenvertreter stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 04.06.2026, das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

b.u.v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Donnerstag, den 17.09.2026, 09:00 Uhr, Saal 112.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der
Übertragung auf Tonträger:

Juristisches Repetitorium hemmer

Assessorkurs NRW
Klausur 1473 / Seite 14

Würzburg - Erlangen - Bayreuth - Regensburg - München - Passau - Augsburg
Frankfurt - Bochum - Konstanz - Heidelberg - Freiburg - Mainz - Berlin - Bonn
Köln - Göttingen - Tübingen - Münster - Hamburg - Osnabrück - Gießen
Potsdam - Hannover - Kiel - Dresden - Marburg - Trier - Jena - Leipzig
Saarbrücken - Bremen - Halle - Rostock - Greifswald - Frankfurt/O.

Dr. Westermann
Richterin am Landgericht

Kramer
Justizbeschäftigter als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung:

I. Aufgabenstellung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

17.09.2026.

Von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist abzusehen. Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren; sofern eine solche für erforderlich gehalten wird, reicht es aus, die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zugrundeliegende(n) Vorschrift(en) anzugeben.

Der Streitwert ist anzugeben und zu begründen. Es ist kein gesonderter Streitwertbeschluss zu entwerfen.

Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist und hierauf keine Stellungnahmen erfolgt sind. Werden eine weitere richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Ein entsprechendes Vorgehen ist durch einen Klammerzusatz zu kennzeichnen.

Kommt die Bearbeitung zur nicht zu behebenden Unzulässigkeit des gegen das Versäumnisurteil eingelegten Rechtsbehelfs, ist zu den Erfolgsaussichten der Klage gleichwohl Stellung zu nehmen. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, ist insoweit zur Begründetheit der Klage hilfsweise Stellung zu nehmen.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen in der zum Stichtag des 15. des Vormonats aktuellsten Fassung ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) ordnungsgemäß sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- ungedruckte Anlagen den angegebenen Inhalt haben;
- ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.000,00 € den Werten der Schmerzensgeldtabellen entspricht;
- der Vollstreckungsbescheid vom 17.04.2025 ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Die Ludgeristraße sowie die Aegidiistraße liegen im Bezirk des Amtsgerichts Münster, des Landgerichts Münster und des Oberlandesgerichts Hamm.

III. Kalender 2026

Januar 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

Februar 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	

März 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

April 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30			

Mai 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

Juni 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

Juli 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

August 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

September 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30				

Oktober 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

November 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

Dezember 2026						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

Gesetzliche Feiertage 2026:

01.01. Neujahr
03.04. Karfreitag
06.04. Ostermontag
01.05. Maifeiertag
14.05. Christi Himmelfahrt

25.05.
04.06.
03.10.
25.12.
26.12.

Pfingstmontag
Fronleichnam
Tag der Deutschen Einheit
1. Weihnachtsfeiertag
2. Weihnachtsfeiertag